

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

dci plastics GmbH

Eilshauser Str. 111
32120 Hiddenhausen

Januar 2021

§1. Geltungsbereich

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Geschäftspartners (Zulieferer, Abnehmer, sonstige Gewerbetreibende) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung bzw. Leistung gegenüber dem Kunden vorbehaltlos ausführen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von §14 BGB.

§2. Zustandekommen des Kaufvertrages

Unsere Angebote sind bis zum Zustandekommen eines Kaufvertrages stets freibleibend. Mündliche oder telefonische Bestellungen des Käufers sind für ihn verbindlich. Ein verbindlicher Kaufvertrag kommt erst mit Versendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

§3. Lieferumfang und Lieferfrist

1. Der Lieferumfang wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Beim Verkauf nach Gewicht behalten wir uns vor, die tatsächlich gelieferten Mengen gegenüber den bestätigten Mengen um bis zu 10% zu unter- oder überschreiten und entsprechend zu berechnen.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Versendung unserer Auftragsbestätigung. Im Fall das weitere Unterlagen vom Besteller, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags stehen (z.B. Freigaben oder Genehmigungen), beizubringen sind, beginnt die Lieferfrist erst mit dem Vorliegen aller notwendigen Unterlagen und ggf. dem Eingang einer Anzahlung falls eine vereinbart wurde. Weiterhin beginnt die Lieferfrist erst nachdem alle fälligen Verbindlichkeiten des Bestellers gegenüber dem Lieferanten ausgeglichen sind.
3. Die Lieferfrist gilt als eingehalten wenn die Waren das Lager verlassen haben oder aber bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wurde.
4. Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse oder Maßnahmen die außerhalb unseres Willens oder Einflusses liegen (z.B. Streik, Aussperrung, sonstige Betriebsstörungen, Lieferausfall wichtiger Bestandteile oder Materialien der Vorlieferanten die nachweislich von erheblicher Bedeutung für die Lieferung des Liefergegenstandes sind) verlängert sich die Lieferfrist für die Dauer dieser Maßnahmen oder Hindernisse entsprechend. Beim Eintritt derartiger Hindernisse werden wir den Besteller schnellstmöglich informieren.
5. Im Fall des Lieferverzugs haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 1% des Lieferwertes, maximal und insgesamt jedoch bis zu 5% des Liefer- bzw. Rechnungswertes.
6. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich keine Nachteile für den Gebrauch daraus ergeben.

§4. Abnahme und Gefahrenübergang / Verpackung

1. Nach dem Zustandekommen eines Kaufvertrages ist der Vertragspartner verpflichtet die Waren abzunehmen. Für den Gefahrenübergang gelten die Incoterms 2010. Im Fall von Lieferungen „ab Werk“ wird die Abholadresse dem Vertragspartner in der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Bleibt der Vertragspartner mit der Abnahme des Kaufgegenstandes vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
2. Verpackungen gehen in den Eigentum des Vertragspartners über und werden nicht zurückgenommen.

§5. Haftung und Gewährleistung

1. Mängelansprüchen des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Mängel sind binnen 5 Werktagen ab Übernahme der Waren anzuzeigen.
2. Soweit ein verborgener Mangel am Kaufgegenstand vorliegt, hat der Vertragspartner für den Zeitraum von einem Monat ab Übernahme der Waren die Möglichkeit auf Nachbesserung. Können wir einen unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen oder sind für den Vertragspartner weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann der Vertragspartner Minderung des Kaufpreises oder den Rücktritt vom Kaufvertrag verlangen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht jedoch nicht.
3. Eine beanstandete Ware darf ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zurückgesandt werden.
4. Der Käufer ist verpflichtet dem Verkäufer die Möglichkeit einzuräumen, den Mangel, ggf. vor Ort, zu prüfen und zu besichtigen. Wenn dies verweigert wird, gilt die Ware als beanstandungsfrei angenommen.
5. Bei Kunststoff-Mahlgut und Regranulat stellen geringe Verunreinigungen sowie leichte Abweichungen und Schwankungen des Farbtons keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Beanstandung.
6. Die Haftung für weitergehende Ansprüche und Rechte übernehmen wir nur in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Sofern wir grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen.
7. Schadensersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Erfüllungsgehilfen.

§6. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer vor. Der weitergeleitete, nachgeschaltete und verlängerte Eigentumsvorbehalt ist im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer ausnahmslos vereinbart. Bei vertragswidrigem Verhalten des Abnehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Kaufgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Kaufgegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Kaufgegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Kaufgegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Abnehmers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.
2. Der Abnehmer ist berechtigt den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle seine Forderungen die aus dem Weiterverkauf des Kaufgegenstandes resultieren in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber ab und zwar unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

Gerät der Abnehmer in Zahlungsverzug, behalten wir uns das Recht vor, die Forderung selbst einzuziehen. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Abnehmer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Solange der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt, verpflichten wir uns die Forderung bei Dritten nicht selbst einzuziehen.

3. Verarbeitet der Abnehmer die Ware oder bildet er sie um oder vermischt sie untrennbar mit anderen Waren, so geschieht dies stets für uns. In dem Fall erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Kaufgegenstand.
4. Der Abnehmer verwahrt das Miteigentum. Der Abnehmer darf die Kaufgegenstände weder verpfänden noch zu Sicherung übereignen. Bei Zwangspfändung, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns sofort zu unterrichten sowie Dritte auf das bestehende Eigentumsrecht des Lieferanten hinzuweisen.

§7. Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gilt der Kaufpreis „ab Werk“ und ist sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten und wird separat ausgewiesen.
2. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
3. Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bank zu verlangen, sofern uns nicht ein höherer Schaden entstanden ist. Der Abnehmer ist berechtigt nachzuweisen, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§8. Geheimhaltung

1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren über alle geschäftlichen und im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferbeziehung von unserem Unternehmen bekanntgewordenen Interna.
2. Alle im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis des Geschäftspartners gelangenden Tatsachen sind vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für uns entsprechend in Bezug auf den Geschäftspartner.
3. Dritten dürfen die erlangten Informationen bzw. das erworbene Wissen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

§9. Sonstige Bestimmungen

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Darüber hinaus sind wir berechtigt am Hauptsitz des Abnehmers zu klagen.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Vertragspartner seinen Firmensitz im Ausland hat.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
5. Mit Annahme der Auftragsbestätigung erkennt der Vertragspartner diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich an, selbst wenn sie ihm nicht bei jedem Auftrag erneut vorgelegt werden.